

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Dienstag, dem 17.12.2024 mit Beginn um 19.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodendorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalar Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalar Gabriele
GR Kronhofer Eva
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Slunka Martin
GR Weissenbacher Stefan
GR Tauchhammer Stefan
GR Platzner Stefan

SPÖ: GR Augustin Christa
GR Jäkl Christian
GR Stromberger Ferdinand
GR Kolland Barbara
GR Kraxner Gottfried

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR Bacher Martin
GR Vidoni Markus
GR Wolf Kurt

FPÖ: GR Liendl Marco
GR Gasser Gabriele
GR Thaler Alfred
GR Heilinger Maria-Elisabeth

GRÜNE: GR Hauser Robert

Entschuldigt haben sich: GV Santer-Hochsteiner Susanna, Vzbgm. Pertl Reinhold, GR Augustin Andreas, GR Mainhard Eva Maria

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Fragestunde

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung über die Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2025, Zahl:920-1/2024;
 - b) Beratung & Beschlussfassung über den Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages;
 - c) Beratung & Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 gem. VRV 2015 sowie einer Rücklagenentnahme der Zahlungsmittelreserve für die Abfallbeseitigung;
 - d) Beratung & Beschlussfassung über die Verordnung – Stellenplan 2025 – Zahl:011-0/1/2025;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Nachtrag zur bestehenden Fördervereinbarung für das Projekt „Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS“
5. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Weiterführung KLAR – Klima-Anpassungs-Modellregion;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – weitere Vorgangsweise – Kaufanbot – LFB-A FF Bodensdorf-Tschöran (altes Fahrzeug Feuerwehr);
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 11a/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 367/8, KG 72337 Steindorf (ca. 862 m²), von „Bauland-Reines Kurgebiet“ in „Bauland-Kurgebiet“;
6. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 05/2023 - Umwidmung des Grundstückes Nr. 1005/1, KG 72337 Steindorf (ca. 2685m²), von „Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8a/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf (ca. 54m²), von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8b/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 11m²), von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8c/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 70m²), von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“ ;

- e) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8d/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 433m²), von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“ ;
- f) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8e/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 409m²), von „Grünland – Bad“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“ ;
- g) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 4/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1226/1, KG 72337 Steindorf (ca. 4590m²), von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes)“;
- h) Grenzberichtigung, Abtretung aus dem öffentlichem Gut Straßen und Wege, Rauenwald, Bergmann, Biedermann, Grst. Nr. 724/1 und 743, KG 72340 Tiffen;

II. Nicht öffentlicher Teil

- a) Beratung & Beschlussfassung – ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Aufteilung de “jährlichen Beiträge gem. § 48 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl.Nr. 56/1992, idgF“ (Pensionskosten & Übernahme der ehemaligen Mitarbeiter der VG);
- b) Personalangelegenheiten

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Kurt Wolf und GV Gabriele Köffler-Kavalar zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

- Die Firma Speed Connect Austria teilte der ha. Gemeinde mit, dass sich der Starttermin für den Glasfaserausbau in der Gemeinde Steindorf um etwa 2 bis 4 Monate verzögern wird. Grund dafür sind Verzögerungen bei der Planungsphase.
- Auf dem Dach der Ossiacher See Halle war die Errichtung einer PV-Anlage durch die Kelag geplant. Da nun bekannt wurde, dass die Gemeinde den überschüssigen Strom um 12 Cent/kWh abnehmen muss, hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Vereinbarung mit der Kelag nicht abzuschließen. Es wird nun eine neue Variante ausgearbeitet.
- In der Gemeinde Steindorf ist der Ausbau des Rabenbaches, Schiefingbaches und Ulrichsbaches geplant. Die nächste Stufe ist die wasserrechtliche Bewilligung (ev. Abtretungen durch die Anrainer) im Jahr 2025.
- Die Gemeinde Steindorf hat das Nachbargrundstück des Steinhauses verkauft und erfolge eine lastenfreie Übernahme. Die Steinhaus-Stiftung wurde von der ha. Gemeinde betreffend Entfernung des Zaunes angeschrieben und ist diese dem Ersuchen

nicht nachgekommen. Bei einer Besprechung vor Ort ist man zu keiner Lösung gekommen (der Pachtvertrag ist nach dem Ableben von Arch. Domenig ausgelaufen).

- Die gesamtwirtschaftliche Lage der Gemeinden in Österreich ist sehr angespannt. Die Gemeinde Steindorf ist den Aufforderungen des Landes, die freiwilligen Leistungen zu streichen, nicht nachgekommen. Für ihn leisten die Vereine einen wertvollen Beitrag am Gesellschaftsleben und möchte er keinen Verein missen.

Wortmeldungen:

GR Thaler ist der Meinung, dass die Probleme auf die Kommunen heruntergebrochen wurden und die Gemeinden keinen Spielraum mehr haben werden. Die Förderungen werden gekürzt und die Ertragsanteile gehen zurück. Die Pensionszahlungen sind auch gestiegen und fehlen dadurch auch die Mittel für die Infrastruktur.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die BZ-Mittel für das Budget gebunden sind und die Gemeinde dadurch keinen Spielraum haben wird. Sie kann nicht mehr gestalten sondern nur mehr verwalten. Die Zahlungen an den Pensionsfonds sind für die Gemeinde eine große Belastung und hat die Gemeinde keine Möglichkeit da herauszukommen. Es hat schon Gespräche mit dem Gemeindereferenten gegeben.

Punkt 4 a - Beratung & Beschlussfassung über die Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2025, Zahl:920-1/2024

Unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt steht die Anpassung bzw. Erneuerung der derzeit gültigen Zweitwohnsitzabgabeverordnung (Zl. 920-1/2019, *Beilage 1 – Verordnung mit Erläuterungen*) zur Beratung.

Hinsichtlich der möglichen Höhe der Abgabensätze wird auf das Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 01.04.2014 (*Beilage 4 – Umsetzung der Zweitwohnsitzabgabe-Höchst-satzverordnung*) verwiesen. Das darin enthaltene Berechnungsschema wird auch in den Erläuterungen zur Verordnung ausführlich dargestellt.

Laut diesem Schreiben gehört unsere Gemeinde zur höchsten Kategorie III bei der Wertung der Kriterien für die Abgabenbemessung. Gemeinden dieser Kategorie erfüllen folgende Kriterien:

- Sowohl die Verkehrswerte als auch die Belastungen liegen über dem „Medianbereich“ (kärntenweit) oder
- Mindestens ein Parameter liegt über dem „Medianbereich“ (Kategorie III), während ein weiterer im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegt.

In unserem Fall übersteigen sowohl die durchschnittlichen Verkehrswerte als auch die Belastungen durch Zweitwohnsitze den „Medianbereich“, weshalb die Gemeinde eindeutig in Kategorie III eingestuft wurde.

Folgende Abgabensätze dürfen in dieser Abgabekategorie herangezogen werden:

Wohnungsklasse

bis 30 m ²	über 8,30 – 11,80 EUR
mehr als 30 - 60 m ²	über 16,50 – 23,60 EUR
mehr als 60 - 90 m ²	über 29,50 – 41,30 EUR
mehr als 90 m ²	über 41,30 – 64,80 EUR

Unter Berücksichtigung dieser Werte wurden in der derzeitigen Verordnung aus dem Jahr 2019 folgende Abgabensätze festgelegt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 10,05 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 20,05 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 35,40 Euro, |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 53,05 Euro |

Der vorliegende Verordnungsentwurf (*Beilage 2 – Zahl: 920-1/2024, inklusive Erläuterungen*) wurde unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung und in Abstimmung mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Dr. Mag. Maria Krenn, ausgearbeitet. Der Entwurf sieht eine Anpassung der Abgabensätze auf die maximal zulässigen Höchstsätze vor.

Dabei wurde berücksichtigt, dass die möglichen Höchstsätze bislang vom Gemeinderat als Verordnungsgeber nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zudem haben sowohl die Verkehrswerte in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See als auch die maßgeblichen Belastungen des Gemeindehaushalts seit 2019 deutlich zugenommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt und notwendig, die maximal möglichen Abgabensätze ab dem Jahr 2025 in vollem Umfang anzuwenden, um eine angemessene Kostenaufteilung sicherzustellen und die Gemeinde finanziell zu entlasten.

Folgend wurden die Abgabensätze im Verordnungsentwurf nun festgelegt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 11,80 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 23,60 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 41,30 Euro, |
| und | |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 64,80 Euro. |

Die vorliegende Verordnung soll mit 01. Jänner 2025 in Kraft treten.

Die vorliegende zu beschließende Verordnung wurde von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 – Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement“ überprüft und mit Schreiben vom 22.11.2024 Zahl: 03-FE9-VO-82162/2024-2 positiv vorbegutachtet (*Beilage 3*).

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2024 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Zweitwohnsitzabgabeverordnung - Zahl: 920-1/2024 inkl. der Erläuterungen vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 b - Beratung & Beschlussfassung über den Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages

Für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen können nach § 37 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme des jeweiligen Kontokorrentrahmens verstärkt werden.

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß des Kreditrahmens darf 33 Prozent (befristet bis 2026 50%) der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres, nicht übersteigen.

Möglicher Rahmen lt. Abschnitt 92 „öffentliche Abgaben“ Finanzierungsrechnung Jahresrechnung 2022:

€ 5.975.511,49	50%	€ 2.987.755,75
	33 %	€ 1.971.918,79

Gemäß diesen Bestimmungen wurden die beiden ortsansässigen Geldinstitute eingeladen ein Angebot für einen Kontokorrentkredit wie auch in den Vorjahren in der Höhe von € 500.000,00 bei fixer Verzinsung für das Haushaltsjahr 2025 zu berechnen.

Sparkasse Bodensdorf

12-Monats-Euribor (2,709% per 21.10.2024) + Aufschlag von 0,5% = somit 3,25% p.a.
Pauschale Bearbeitungsgebühr € 100,-

Raiffeisenbank Ossiacher See

Fixzinssatz 2,9 % fix p.a.
Rahmenprovision vom nicht ausgenutzten Rahmen 0,175% p.a. (€ 875,-)
Keine Nebengebühren

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 3.12.2024 vorberaten und einstimmig die Annahme des Kontokorrentkredites bei der Raiffeisenbank Ossiacher See vorberaten. Vor der Sitzung des Gemeindevorstandes sollen jedoch noch zusätzlich Angebote mit tagesaktuellen Zinssätzen eingeholt werden.

Folgend wurden die adaptierten Angebote eingelangt:

Sparkasse Bodensdorf (vom 04.12.2024 – 15:12 Uhr)

12-Monats-Euribor (2,356% per 03.12.2024) + Aufschlag von 0,5% = somit 2,875% p.a.
Pauschale Bearbeitungsgebühr € 50,-

Raiffeisenbank Ossiacher See (09.12.2024 – 15:50 Uhr)

Fixzinssatz 2,8 % fix p.a.
Rahmenprovision vom nicht ausgenutzten Rahmen 0,175% p.a. (€ 875,-)
Keine Nebengebühren

Berechnung Nebengebühren – Kontokorrentkredit

Basis: Rahmenausnutzung in voller Höhe von € 500.000,--

Raiffeisenbank Ossiacher See

Zinssatz 2,8% p.a. = € 14.000,--

Sparkasse Bodensdorf

Zinssatz 2,875% p.a. = € 14.375,--

Bearbeitungsgebühr = € 50,--

Auch der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 die Aufnahme eines allfälligen Kontokorrentkredit für das Haushaltsjahr 2025 bei der Raiffeisenbank Ossiacher See vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Aufnahme eines allfälligen Kontokorrentkredit für das Haushaltsjahr 2025 bei der Raiffeisenbank Ossiacher See.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 c - Beratung & Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 gem. VRV 2015 sowie einer Rücklagenentnahme der Zahlungsmittelreserve für die Abfallbeseitigung

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die bestehenden Finanz- und Liquiditätsprobleme auf kommunaler Ebene in Kärnten mit dem Finanzjahr 2025 auflösen werden.

Einige Gemeinden stehen bereits 2024 vor der Situation, den in Anspruch genommenen Kontokorrentrahmen nicht mehr tilgen zu können. Infolge weiterer Abgänge in der operativen Gebarung über das Finanzjahr 2024 hinaus, wird sich diese Problematik der drohenden Zahlungsunfähigkeit drastisch verschärfen.

Die Kärntner Gemeinden werden bei der Erstellung des VA 2025 mehr denn je angehalten sein, den bundesverfassungsrechtlichen Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Nur unbedingt erforderliche Investitionen und freiwillige Leistungen sollen veranschlagt werden.

Im Allgemeinen dürfen lt. aufsichtsbehördlicher Mitteilung zum Voranschlag 2025 vom 18. Oktober 2024, Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches nicht veranschlagt werden.

Investitionen dürfen nur in Auftrag gegeben bzw. in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen tatsächlich sichergestellt sind.

Ab der Begutachtung des Voranschlages 2025 wird über den GHD-Testupload ein automatisiertes Berechnungsverfahren eingesetzt (ersetzt das excel- Begutachtungsformular der LR). Dieses berechnet vom Ergebnishaushalt ausgehend die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft.

Weitere Investitionen dürfen somit nur dann erfolgen, wenn aufsichtsbehördlich errechnet wurde, dass die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft ausreichend positiv ist.

Der Entwurf des Voranschlages 2025 wurde durch Gemeinderevisor Herrn Gerald Tremsch-nig am Montag, 25. November 2024 geprüft.

Das Berechnungsverfahren führte zu folgendem Ergebnis des VA 2025:

21009 Steindorf am Ossiacher See			VA 2025
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
	EHH Erträge	SU 21	8.891.400
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	0
	EHH Erträge - bereinigt		8.891.400
	EHH Aufwendungen	SU 22	9.825.100
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0
	EHH Aufwendungen - bereinigt		9.825.100
	EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-933.700
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	248.300
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	48.400
+	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0
+	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	900.600
+	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
+	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-329.800

Der Voranschlag 2024 ergab - € 583.600,-

Der Voranschlag 2025 ergab - € 329.800,-

Nach wie vor ist der Abgang auf die steigenden Umlagen-Zahlungen und die sinkenden Er-tragsanteile zurückzuführen.

Weitere Erläuterungen zum Voranschlag 2025:

1. Transferzahlungen

Durch die Web-Applikation „Gemeindeumlagen“ wurden den Gemeinden die VA Beträge so-wie mittelfristen Beträge der Transferzahlungen übermittelt.

Diese setzen sich für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	VA 2024	VA 2025
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz	22.580,-	23.230,-
GSZ - Kostenersatz für die Aufgabenbesorgung	4.200,-	4.300,-
GSZ – CNC-Behördennetzwerk	2.000,-	2.000,-
GSZ – Pensionsfonds	777.100,-	855.700,-
Beitrag an die Ktn. Verwaltungsakademie	2.000,-	2.000,-
Land Kärnten pädagogische Beratungszentren	400,-	400,-
Kostenbeitrag – Schulsozialarbeit	6.300,-	4.900,-
Beitrag an den Ktn. Bildungsbaufonds	69.400,-	44.700,-
Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen	31.400,-	25.100,-
Kostenbeitrag für die (Kinder-) Tagesbetreuung	167.100,-	173.300
Sozialhilfe	1.649.900,-	1.715.600,-
Rettungsbeitrag	54.500,-	59.200,-
Beitrag Betriebsabgang Krankenanstalten	807.400,-	763.300,-
Verkehrsverbund Kärnten	48.300,-	39.000,-
Umlage Sozialhilfeverband	15.200,-	15.200,-
Umlage Schulgemeindeverband	241.000,-	253.100,-
SUMME Transfers	3.898.600,-	3.981.100,-

Die gemeldeten Transferkosten ergeben für 2025 in Summe eine Erhöhung von € 82.483,30 (+ 2,12 %) gegenüber dem Vorjahr.

Die Kostenersätze im Bereich Pflegefonds und Pflegeregress steigen um ca. 36 %.
Ergibt eine wertmäßige Steigerung von € 48.100,-

Die Ertragsanteile belaufen sich 2025 auf € 4.144.800,- dies entspricht einer Reduzierung von 0,29 % = rund € 12.000,- weniger Ertragsanteile.

Bei der Landesumlage gibt es erstmalig eine Reduktion von 40 % gegenüber dem Vorjahr.
Dies ergibt für das Finanzjahr 2025 einen Wert von 168.600,-.

Der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See verbleiben von den Ertragsanteilen 2025 nach Abzug der Transferzahlungen 2025 rund € 173.900,-.

2. Gemeindeabgaben

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden wie folgt veranschlagt:

Bezeichnung	VA 2024	VA 2025
Grundsteuer A	7.300,-	7.900,-
Grundsteuer B	488.000,-	540.600,-
Kommunalsteuer	580.000,-	620.000,-
Ortstaxe	457.000,-	480.000,-
pauschalisierte Ortstaxe	171.400,-	173.200,-
Parkgebühren (Dauermieter)	10.000,-	12.000,-

Parkgebühren	70.000,-	70.000,-
Vergnügungssteuer	2.000	2.000,-
Hundeabgabe	7.000	10.400,-
Zweitwohnsitzabgabe	211.100,-	260.000,-
Nebenansprüche (Mahngebühren)	2.500,-	2.500,-
Verwaltungsabgaben Barkasse	7.600,-	7.800,-
Verwaltungsabgaben	24.500,-	25.000,-
SUMME	2.038.400,-	2.211.400,-
		-

Im Bereich der Zweitwohnsitzabgabe sowie Hundeabgabe sind aufgrund der Gebührenanpassungen Mehreinnahmen zu erwarten.

3. Finanzaufweisungen gemäß FAG 2024

Folgende Finanzaufweisungen wurden im VA 2025 eingebaut:

Bezeichnung	VA 2024	VA 2025
Finanzaufweisung FAG § 25 – Gesundheit, Pflege, Klima	36.100,-	35.600,-
Finanzaufweisung FAG § 26 – Strukturfonds	0,-	120.500,-
Finanzaufweisung FAG § 28a – Sicherstellung Haushalt	0,-	108.000,-
Finanzaufweisung FAG § 23 – Elementarpädagogik	99.900,-	102.900,-
SUMME	136.000,-	367.000,-

4. Personalkosten

Die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2025 wurden mit € 1.814.900,- veranschlagt. Nachdem es noch keine genauen Zahlen für eine Lohnerhöhung gibt (Prognosen schwanken zwischen einer Nulllohnrunde und einer Steigerung von +4,1 %) wurden seitens der Finanzverwaltung die Lohnkosten für 2025 mit + 3,5% angenommen.

5. Investitionen

Folgende Projekte sind in der investiven Gebarung vorerst veranschlagt:

Bezeichnung	VA 2024	VA 2025
Radweg R50 – Bleistätter Moor Straße		83.300,-
Umbau-Sanierung VS Bodensdorf	80.000,-	2.700.100,-
		-
Wasserleitungsbau 2025		95.000,-

6. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Mit dem VA 2025 wird erstmalig der Wirtschaftshof nicht mehr zu den marktbestimmten Betrieben gerechnet:

Die Betriebe Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Wohnhäuser und Wasserversorgung wurden ausgeglichen erstellt.

- Abwasserentsorgung € 757.800,00
- Abfallwirtschaft € 412.800,00

Um im Ansatz Abfallwirtschaft kostendeckend zu veranschlagen wurde eine Entnahme der zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve (Abfall) in Höhe von € 22.000,- berücksichtigt. Eine Anpassung der Abfallgebühren wird hier dringend notwendig werden.

- Wohnhaus "Seestraße 10" € 10.800,00
- Wasserhaushalt € 346.200,00

7. Mittelfristiger Investitionsplan (BZ-Verteilungsmodell)

Für den mittelfristigen Investitionsplan gibt es bis dato kein neues Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell. Für die Jahre 2024 bis 2026 sieht das Land Kärnten jährlich BZ in Höhe von € 318.000,- vor. Die IKZ-Mittel betragen € 50.000,-.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 sind die BZ i.R. als Transferertrag (für die operative Gebarung) am Konto 8611 zu buchen.

Eine Bedeckung von Investitionen ist nur bei einer ausreichend positiven hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft möglich.

Lediglich die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehens an das Land in der Höhe von € 53.700,00 sowie die Darlehenstilgung für die Ossiacher See Halle in Höhe von € 17.000,- müssen durch BZ besichert sein.

Der restliche Betrag in Höhe von € 247.300,- verbleiben aufgrund der hohen Belastung durch die Transferleistungen derzeit in der operativen Gebarung.

Die jährlichen IKZ wurden bereits für das Personalübereinkommen mit der Gemeinde Glanegg vorgesehen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, da es derzeit keine freien Mittel zu Verteilung gibt.

Gemeinde Steindorf am Ossiacher See		2024	2025	2026
Mittelfristiger Investitionsplan				
jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)		318.000,00	318.000,00 €	318.000,00 €
Freier BZ-Rahmen		0,00	0,00 €	0,00 €
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens)				
Ansatz	Verwendungszweck			
269010/755003	Darlehenstilgung Ossiacher See Halle	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
831010/341000	Regionalfondsdarlehen Naturerlebnis-Bodensdorf, Darlehenstilgung	53.700,00 €	53.700,00 €	53.700,00 €
940000/861100	Bedarfszuweisungen operative Gebarung	247.300,00 €	247.300,00 €	247.300,00 €
		318.000,00 €	318.000,00 €	318.000,00 €

Die freiwilligen Leistungen im Bereich Bildung, Sport, Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft wurden analog dem Vorjahr budgetiert.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Überschüsse einer Zahlungsmittelreserve zugeführt bzw. Abgänge durch Auflösung von Zahlungsmittelreserven gedeckt werden.

Wie hoch diese Zuführungen und Entnahmen tatsächlich sein werden, wird erst im Zuge des Rechnungsabschlusses feststehen.

Der Voranschlag 2025 inkl. des mittelfristigen Finanzplan und die Rücklagenentnahme wurden in der Sitzung des Finanzausschusses am 3.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 gem. VRV 2015 vollinhaltlich sowie die Entnahme der Zahlungsmittelreserve für die Abfallbeseitigung in Ausmaß von € 22.000,-- .

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 d - Beratung & Beschlussfassung über die Verordnung – Stellenplan 2025 – Zahl:011-0/1/2025

Der ursprüngliche Entwurf des Stellenplans sah ab 01.01.2025 373,50 Stellenwert-Punkte vor. Da es mit 28.11.2024 zu einer weiteren Änderung gekommen ist sieht der neue Stellenplan nun ab 01.01.2025 376,50 Stellenwert-Punkte vor.

Folgende Änderungen wurden im Stellenplan 2025 eingearbeitet:

Die Stelle der Reinigungskraft wurde aufgrund der Schließung der VS-Tiffen von 100% auf 70% reduziert. Mit der Mitarbeiterin ist ein Nachtrag zum Dienstvertrag erforderlich, die Reduzierung wurde mit der Mitarbeiterin bereits im Einvernehmen vorbesprochen.

Bei der Lfd. Nr. 5 (Leitung Bauamt) im Stelleplan werden die Punkte von 39 auf 42 angehoben. Ergänzend ist festzuhalten, dass ein Mitarbeiter des Wirtschaftshofes mit 31.10.2025 in Pension gehen wird.

Durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen hat sich die Gesamtzahl der Stellenwert-Punkte in unserer Gemeinde auf 399 Punkte erhöht.

Diese Erhöhung resultiert aus der Übernahme zusätzlicher Aufgaben (Erhebung und Ausschreibung der Zweitwohnsitzabgabe und Grundsteuer), die bislang durch die Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen wurden.

Derzeit ist jedoch noch unklar, ob und wie diese zusätzlichen Stellenwertpunkte umgesetzt werden können. Insbesondere muss zunächst der Arbeitsaufwand festgestellt werden, der durch die Umsetzung dieser zusätzlichen Aufgaben entsteht.

Die Mitarbeiterinnen in der Finanzverwaltung und im Bürgerservice sind aktuell intensiv mit der Einarbeitung der Datensätze zur Zweitwohnsitzabgabe und Grundsteuer beschäftigt. Die Erstaufnahme und Bereinigung der Datensätze erweist sich als äußerst zeitintensiv, da viele Einträge veraltet oder unvollständig sind.

Zudem wird das genaue Ausmaß des Verwaltungsaufwands erst dann vollständig erkennbar sein, wenn die Zweitwohnsitzabgabe und Grundsteuer erstmalig seitens der Gemeinde vorgeschrieben worden sind.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner- Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung für den vorliegenden Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeservicezentrum bearbeitet und bestätigt.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 29.11.2024 mitgeteilt, dass von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände gegen den übermittelten Entwurf des Stellenplanes 2025 (beinhaltet 376,50 Stellenwert-Punkte) bestehen.

Die Stellenplanverordnung 2025 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 3.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes inkl. der Ergänzung zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung – Stellenplan 2025, Zahl: 011-0/1/2025 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 e - Beratung & Beschlussfassung – Nachtrag zur bestehenden Fördervereinbarung für das Projekt „Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS“

LR Ing. Daniel Fellner teilt in seinem Schreiben vom 14. November 2024 (eingelangt bei der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am 25. November 2024) mit, dass es eine Änderung der Förderungsmodalität bei der bestehenden Fördervereinbarung für das Projekt (Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS) geben wird.

Um die bestehenden Förderungsbindungen seitens des Landes Kärnten (Kärntner Bildungsbaufonds) gewährleisten zu können und die damit verbundene Projektumsetzung sowie Liquidität der Gemeinde sicher zu stellen, ist es aufgrund des reduzierten Budgets des Landes erforderlich, die bestehende Fördervereinbarung vom 22.11.2023 Zahl 03-FE9-8/26-2022 (031-2023), erhöht in der 3. KS am 20.03.2024, abzuändern.

Die vorläufig zugesicherte Fördersumme in Höhe von € 1.950.000,- kann seitens des Kärntner Bildungsbaufonds nicht mehr ausschließlich als Direktbeitrag zur Verfügung gestellt werden. Die Fördervereinbarung ist auf eine Kombination aus Direktbeitrag und Annuitätenerstattung abzuändern. Die vorläufige zugesicherte Förderung splittet sich daher wie folgend:

- **€ 150.000,-** Direktbeitrag (Auszahlung nach Projektfertigstellung und Endabrechnung, voraussichtlich 2027)
- **€ 1.800.000,-** Annuitätenerstattung für einen vom Förderwerber aufgenommenen Kredit (Kreditlaufzeit 15 Jahre)

Der erforderliche Beschluss des Kuratoriums zur Abänderung der bestehenden Fördervereinbarung erfolgte in der 4. KS des Kärntner Bildungsbaufonds, am 04.11.2024.

Für den Förderwerber entsteht kein Nachteil, da die Annuitätenerstattung (Zinsen plus Tilgung) des Kredits zu 100% refinanziert werden.

Weitere Informationen über beispielsweise eine maximale Zinshöhe etc. oder ob von Seiten des Landes ein Kreditunternehmen verpflichtet anzuwenden ist wurden nicht übermittelt. Diese Abklärungen müssen noch erfolgen.

Seitens des Kärntner Bildungsbaufonds ergeht an den Förderungswerber das Ersuchen, dem Nachtrag zur Fördervereinbarung die Zustimmung zu erteilen und dem GR in seiner nächsten Sitzung, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Nachtrag zur Fördervereinbarung wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GV DI Blasge fragt, ob es schon Rahmenbedingungen für den Kredit gibt.

Dies wird vom Bürgermeister verneint.

Der Amtsleiter teilt mit, dass es bei diesem Punkt nur um die Abänderung der Fördervereinbarung geht.

Für GR Gasser soll die neue Fördervereinbarung angenommen werden, da es keine Alternative dazu gibt. Das Geld kommt vom Bildungsfonds, in welchen auch die Gemeinden einzahlen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Nachtrag zur bestehenden Fördervereinbarung für das Projekt „Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS“, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 a - Beratung & Beschlussfassung – Weiterführung KLAR – Klima-Anpassungs-Modellregion

Zur Beratung und Beschlussfassung steht die Teilnahme am Projekt Klimawandel- Anpassungs- Modellregion Ossiacher See Gegendtal - **Weiterführungsphase I der KLAR!** Ossiacher See Gegendtal von **März 2025 bis März 2028**

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2024 wurde die Weiterführung des Projektes KEM beschlossen.

Nun ist es auch notwendig, die Weiterführungsphase I des Projektes KLAR – Klimawandel- Anpassungs-Modellregion Ossiacher See Gegendtal, welche mit 1.3.2025 beginnen soll, zu beschließen

Die Projektkosten für die Weiterführungsphase I, welche beim Klimafonds beantragt wird, belaufen sich auf **€ 215.000,00 für 3 Projektjahre**. Die **Gesamtfinanzierung von € 286.667,00** unterteilt sich auf **25% Eigenmittel der Gemeinden in der Höhe von € 71.667,00** und **75% Beteiligung des Klimafonds in der Höhe von € 215.000,00**.

Inhaltliche Ausrichtung der KLAR!:

Folgende Themenbereiche wurden von den Gemeinden erarbeitet:

- 1. Gesundheitstourismus**
- 2. Biodiversität**

3. Katastrophenschutz
4. Hitze- und Wassermanagement
5. Bewusstseinsbildung
6. Klimafittes Bauen- und Sanieren

Bonusmaßnahmen:

Die Gemeinden verpflichten sich zur eigenständigen Umsetzung von Maßnahmen mit konkreter Treibhausgasreduktion. Die beabsichtigten Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatsitzungen zur Kenntnis gebracht werden. Es gibt keine fixe Vorgabe für die Anzahl der Bonusmaßnahmen (mind. 1 pro Gemeinde). Die dafür anfallenden Kosten sind von den Gemeinden selbst zu tragen.

Die Umsetzung der Bonusmaßnahmen reduzieren den Eigenmittelanteil.

Von der Referentin wurden nachstehende Bonusmaßnahmen vorgeschlagen und im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 beschlossen:

- Austausch von Geräten auf Akkubetrieb
- Erhaltung Naturdenkmäler
- Führung Baumkataster

Für die Gemeinde Steindorf entstehen für die 3 Projektjahre folgende Kosten (Aufstellung bei einer Teilnahme von 4 Gemeinden bzw. 5 Gemeinden):

Kostenaufteilung – 4 Gemeinden

Aufteilung Eigenmittel der Gemeinden	Eigenmittel 25 % ohne BM	Eigenmittel 25 % mit BM
Steindorf am Oss.See	€ 25.807,35	€ 15.484,34

Kostenaufteilung – 5 Gemeinden

Aufteilung Eigenmittel der Gemeinden	Eigenmittel 25 % ohne BM	Eigenmittel 25 % mit BM
Steindorf am Oss.See	€ 22.726,70	€ 13.635,96

Die Teilnahme am Projekt Klimawandel- Anpassungs- Modellregion Ossiacher See Gegendtal - **Weiterführungsphase I der KLAR** wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Vereinbarung zur Weiterführungsphase I der Klimawandel-Anpassungsregion (KLAR) Ossiacher See Gegendtal, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 b - Beratung & Beschlussfassung – weitere Vorgangsweise – Kaufanbot – LFB-A FF Bodensdorf-Tschöran (altes Fahrzeug Feuerwehr)

Im laufenden Jahr wurde für die Freiwillige Feuerwehr Bodensdorf-Tschöran ein neues Fahrzeug (Typs LFA-B) angeschafft. Im Rahmen des Finanzierungsplans war vorgesehen, das alte Feuerwehrfahrzeug für 10.000 Euro zu verkaufen.

Zur Verkaufsabwicklung wurde das Fahrzeug auf mehreren Plattformen wie „Grisu-Car“ (Verkaufsplattform für gebrauchte Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge), Facebook und Willhaben inseriert. Bislang ist jedoch lediglich ein unverbindliches Kaufangebot in Höhe von 3.700 Euro eingegangen.

Der Gemeindefeuerwehrkommandant, Herr Ing. Augustin, spricht sich für einen möglichst raschen Verkauf des Fahrzeugs aus. Er betonte, dass ein Verkauf im kommenden Jahr deutlich schwieriger werde, da das Fahrzeug derzeit nicht mehr bewegt wird und das Pickerl abläuft.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.09.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt den Verkauf des Fahrzeuges – LFB-A FF Bodensdorf-Tschöran zum Preis von € 3.700,-- lt. vorliegendem Angebot an Hr. Gruber W.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 c - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 11a/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 367/8, KG 72337 Steindorf (ca. 862 m²), von „Bauland-Reines Kurgebiet“ in „Bauland-Kurgebiet

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 367/8, KG 72337 Steindorf (ca. 862m²), von „Bauland – Reines Kurgebiet“ in „Bauland – Kurgebiet“. Widmungsanregung durch Grundeigentümer – Hr. Leeb.

Der Tagesordnungspunkt wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses abgesetzt und zur Beratung und Beschlussfassung, nach weiterer Abklärung, bis zum Gemeindevorstand zurückgestellt.

Im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses wurde vor allem die Stellungnahme der Abt. 8 – UA Schall- und Elektrotechnik vorberaten.

In dieser Stellungnahme hält Fr. DI Wolschner fest, dass aus Sicht der Umweltstelle nun dem geplanten Objekt zugestimmt werden kann. Sie erläutert weiter, dass durch die geplante Widmungskategorie „Bauland-Kurgebiet“ (Wohn- und touristische Nutzung möglich) in Verbindung mit den angrenzenden Widmungen „Bauland - Reines Kurgebiet“ (ausschließlich touristische Nutzung) Nutzungskonflikte mit den benachbarten Flächen nicht auszuschließen sind. Dadurch könnten Nachteile und Einschränkungen in der vorgesehenen Nutzung entstehen.

Frau DI Wolschner verweist in ihrer Stellungnahme auf ein Schreiben der Eishalle aus dem Jahr 2018 und empfiehlt, vor Abschluss des Widmungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Eishalle und den Widmungswerbern zu treffen, beispielsweise hinsichtlich der Nutzung von Parkplätzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Mai 2021 eine entsprechende Vereinbarung zur Parkplatznutzung südlich der Eishalle mit den Widmungswerbern abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor. Der vereinbarte jährliche Nutzungsbetrag beträgt rund 600 Euro, inklusive einer Indexanpassung.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Zurückgestellt

Ergänzende Stellungnahmen betreffen den fachlichen Naturschutz, die Abteilung Wasserwirtschaft, die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Umweltstelle. Zudem ist die beabsichtigte Nutzung als Hauptwohnsitz nachzuweisen (Beilage). Bis zur Vorlage aller geforderten Unterlagen wird der gegenständliche Punkt zurückgestellt.

Verfahrensart: Normales;

Stellungnahme Abt.8 UA SE – Schall- und Elektronik:

Mit Schreiben vom 16.5.2023, Zahl: 08-SUP-10789/2023-3, wurde zum Umwidmungsantrag 11a/2022 mitgeteilt, dass diesem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden konnte.

Mit Schreiben vom 12.08.2024, Zahl:08-SUP-10789/2023-21, wird wie folgt zugestimmt:

- Das neue Wohnhaus ist, wie in der Entwurfsplanung vorgesehen, Nord-Süd gerichtet und mit keinen Öffnungen in Richtung Norden auszustatten. Ruhebedürftige Schlaf und Aufenthaltsräume sind in Richtung Süden (bzw. Westen) zu orientieren.
- Im Rahmen des nachfolgenden. Bauverfahrens ist ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 vorzuschreiben.
- Es wird empfohlen anstehende privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Parkplatznutzung durch die Eishalle) vor Abschluss des Widmungsverfahrens zu treffen.

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: negativ;

Nach Telefonaten mit DI Hehn (WLV) und Mag. Gruber (FRO) bezüglich der Zuständigkeit der Abt. 12 – UA Wasserwirtschaft VL wurde bezüglich dieses WP festgehalten, dass die Abt. 12 – UA Wasserwirtschaft VL nicht zuständig ist.

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLV: positiv mit Auflagen;

Bei Bauvorhaben ist ein Sachverständiger der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost einzubinden.

Bebauungsverpflichtung: ist keine abzuschließen;

Am 9. Dezember 2024 fanden seitens des Bauamts weitere Abklärungen mit Herrn Gruber von der fachlichen Raumordnung statt, da die Umwidmung im Online-Tool des Landes weiterhin als „zurückgestellt“ eingestuft ist.

Laut Herrn Gruber kann ein Beschluss zur Umwidmung gefasst werden. Die abschließende Beurteilung erfolgt jedoch erst nach der Beschlussfassung und der Übermittlung aller nun vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 11a/2022- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 367/8, KG 72337 Steindorf in Ausmaß von ca. 862 m² von „Bauland – Reines Kurgebiet“ in „Bauland – Kurgebiet“.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 a - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 05/2023 - Umwidmung des Grundstückes Nr. 1005/1, KG 72337 Steindorf (ca. 2685m²), von „Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1005/1, KG 72337 Steindorf (ca. 2685m²), von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Die Widmungsanregung wurde von Frau Peterschitz eingebracht. Ziel der Anregung ist es, auf dem betreffenden Grundstück zwei Wohnhäuser zu errichten, die jeweils für die Tochter und den Sohn vorgesehen sind. In einem späteren Schritt soll das Grundstück entsprechend der geplanten Nutzung geteilt werden.

Entsprechend dem Vorprüfungsergebnis zur Widmung (Punkt 05/2023) durch die Abt. 15 Fachliche Raumordnung - Land Kärnten war für das weitere Widmungsverfahren ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß K-ROG 2021 § 15 Abs. 5 Z1 erforderlich.

Die entsprechende privatrechtliche Vereinbarung zur Kostenübernahme durch den Widmungsanreger wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2024 beraten und einstimmig beschlossen. Das Gutachten wurde von unserem Raumplaner Hr. Dr. Jernej erstellt und liegt als Beilage zum Sitzungsvortrag bei. Die Kosten wurden bereits übernommen.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Normales;

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand;

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLV: positiv mit Auflagen;

Bei Bauvorhaben ist ein Sachverständiger der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost einzubinden.

Bebauungsverpflichtung: ist abzuschließen;

Die zu hinterlegende Besicherung beläuft sich auf 42.960€.

Zone 1: 2685m² x 80 € = 214.800€ davon 20% -> **42.960€**

Die von der fachlichen Raumordnung in der Vorprüfung gefordert privatrechtliche Vereinbarung zu widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) wurde bereits vorbereitet und im Vorfeld zu den Sitzungen der Gemeindegremien vom Widmungsanreger gezeichnet. Die vorliegende Umwidmung inkl. der Bebauungsverpflichtung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung - WP 05/2023 - Umwidmung des Grundstückes Nr. 1005/1, KG 72337 Steindorf (ca. 2685m²), von „Grünland Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie den Abschluss der vorliegenden Bebauungsverpflichtung, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 b - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8a/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf (ca. 54m²), von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“

Die folgenden Tagesordnungspunkte zu den Widmungspunkten 8a bis 8e (TOP 6b bis 6f) stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Es handelt sich hierbei um die Anpassung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung.

Zur Beratung und Beschlussfassung des TOP 6b - liegt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf (ca. 54m²), von „Grünland Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“;

Gesamtausmaß: ca. 54m²;

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist nicht abzuschließen.

Die Widmungsanregung wurde vom Grundbesitzer (Hr. Dr. Scheiber) eingebracht.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See aus dem Jahre 2016 ist der Bereich am Seeufer mit der Sonderinformation 3 belegt: *„Eine unmittelbare Uferrandverbauung ist zu vermeiden. Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mind. 15 bis 20 Meter breiten Pufferstreifen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur möglich.“*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um teilweise den naturräumlichen Vorgaben folgende Änderungen bzw. Bereinigung, die befürwortet werden können, sofern für den Gesamtbereich eine positive Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes vorliegt.

Verfahrensart: Normales;

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: positiv

Die vorliegende Umwidmung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 8a/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 551/19, KG 72337 Steindorf von „Grünland Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“ im Gesamtausmaß von ca. 54m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 c - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8b/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 11m²), von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“

Wie bereits unter TOP 6b dargelegt stehen die Widmungspunkte 8a bis 8e in unmittelbarem Zusammenhang. Es handelt sich hierbei um die Anpassung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung.

Zur Beratung und Beschlussfassung des TOP 6c steht die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Kurgebiet“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“;

Gesamtausmaß: ca. 11m²;

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist nicht abzuschließen.

Die Widmungsanregung wurde vom Grundbesitzer (Hr. Dr. Scheiber) eingebracht.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See aus dem Jahre 2016 ist der Bereich am Seeufer mit der Sonderinformation 3 belegt: „Eine unmittelbare Uferrandverbauung ist zu vermeiden. Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mind. 15 bis 20 Meter breiten Pufferstreifen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur möglich.“

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um teilweise den naturräumlichen Vorgaben folgende Änderungen bzw. Bereinigung, die befürwortet werden können, sofern für den Gesamtbereich eine positive Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes vorliegt.

Verfahrensart: Normales;

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: positiv

Die vorliegende Umwidmung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 8b/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Bau- land - Kurgebiet“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Er- sichtlichmachungen – Gewässer, See)“ im Gesamtausmaß von ca. 11m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 d - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8c/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 70m²), von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersicht- lichmachungen – Gewässer, See)“

Wie bereits unter den vorangegangenen Tagesordnungspunkten dargelegt stehen die Wid- mungspunkte 8a bis 8e in unmittelbaren Zusammenhang. Es handelt sich hierbei um die An- passung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung.

Zur Beratung und Beschlussfassung des TOP 6d - liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“;

Gesamtausmaß: ca. 70 m²;

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist nicht abzuschließen.

Die Widmungsanregung wurde vom Grundbesitzer (Hr. Dr. Scheiber) eingebracht.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See aus dem Jahre 2016 ist der Bereich am Seeufer mit der Sonderinformation 3 belegt: *„Eine unmittelbare Uferrandverbauung ist zu vermeiden. Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mind. 15 bis 20 Meter breiten Pufferstreifen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angren- zenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur möglich.“*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um teilweise den naturräumlichen Vorga- ben folgende Änderungen bzw. Bereinigung, die befürwortet werden können, sofern für den Gesamtbereich eine positive Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes vorliegt.

Verfahrensart: Normales;

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: positiv

Die vorliegende Umwidmung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 8c/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von

„Grünland - Liegewiese“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“ im Gesamtausmaß von ca. 70 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 e - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8d/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 433m²), von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“

Wie bereits unter den vorangegangenen Tagesordnungspunkten dargelegt stehen die Widmungspunkte 8a bis 8e in unmittelbaren Zusammenhang. Es handelt sich hierbei um die Anpassung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung.

Zur Beratung und Beschlussfassung des TOP 6e - liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“;

Gesamtausmaß: ca. 433 m²;

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist nicht abzuschließen.

Die Widmungsanregung wurde vom Grundbesitzer (Hr. Dr. Scheiber) eingebracht.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See aus dem Jahre 2016 ist der Bereich am Seeufer mit der Sonderinformation 3 belegt: *„Eine unmittelbare Uferrandverbauung ist zu vermeiden. Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mind. 15 bis 20 Meter breiten Pufferstreifen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur möglich.“*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um teilweise den naturräumlichen Vorgaben folgende Änderungen bzw. Bereinigung, die befürwortet werden können, sofern für den Gesamtbereich eine positive Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes vorliegt.

Verfahrensart: Normales;

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: positiv

Die vorliegende Umwidmung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 8d/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“ im Gesamtausmaß von ca. 433 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 f - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 8e/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf (ca. 409m²), von „Grünland – Bad“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“

Wie bereits unter den vorangegangenen Tagesordnungspunkten dargelegt stehen die Widmungspunkte 8a bis 8e in unmittelbarem Zusammenhang. Es handelt sich hierbei um die Anpassung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung.

Zur Beratung und Beschlussfassung des TOP 6f - liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Bad“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“;

Gesamtausmaß: ca. 409 m²;

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist nicht abzuschließen.

Die Widmungsanregung wurde vom Grundbesitzer (Hr. Dr. Scheiber) eingebracht.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See aus dem Jahre 2016 ist der Bereich am Seeufer mit der Sonderinformation 3 belegt: *„Eine unmittelbare Uferrandverbauung ist zu vermeiden. Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mind. 15 bis 20 Meter breiten Pufferstreifen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur möglich.“*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um teilweise den naturräumlichen Vorgaben folgende Änderungen bzw. Bereinigung, die befürwortet werden können, sofern für den Gesamtbereich eine positive Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes vorliegt.

Verfahrensart: Normales;

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: positiv

Die vorliegende Umwidmung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 8e/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Bad“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Ersichtlichmachungen – Gewässer, See)“ im Gesamtausmaß von ca. 409 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 g - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 4/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1226/1, KG 72337 Steindorf (ca. 4590m²), von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1226/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“;

Gesamtausmaß: ca. 4.590 m²;

Eine privatrechtliche Vereinbarung ist abzuschließen.

Die Widmungsanregung wurde vom Grundbesitzer (Hr. Latritsch) eingebracht.

Vorprüfung Widmung:

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Ergänzende fachliche Stellungnahmen notwendig von: Abt. Wasserwirtschaft, die Umweltstelle, die ÖBB, den fachlichen Naturschutz sowie die Abt. 10L – Landwirtschaft.

Verfahrensart: Normales;

Stellungnahme Abt. 12 – Wasserwirtschaft: kein Einwand

Stellungnahme Abt.8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: Im Schreiben vom 16.05.2023 08-SUP-10789/2023-3 negativ beurteilt, im Schreiben vom 22.08.2024 08-SUP-10789/2023-6 **positiv beurteilt**.

ÖBB: positiv mit Auflagen

Seitens der ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 2 – AVM wird auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Es wird auf §45 K – ROG hingewiesen. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB – Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB – Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

Stellungnahme Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination:

Mit Schreiben vom 9.11.2023 Mag. Santner Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination wird von Herrn Mag. Santner vorgeschlagen die angedachte Widmungsfläche von 5.776m² auf die bereits geschotterten Flächen zu reduzieren (diese Widmungsfläche wurde von angedachten 5.776m² auf 4.590m² reduziert). Weiters wird von Herrn Mag. Santner nach Reduzierung der angedachten Widmungsfläche eine abschließende Stellungnahme gefordert.

Erneute Stellungnahme von Herrn DI Mag. Johann Wagner (Nachfolger von Mag. Santner, **Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination** vom 29.08.2024:

Herr DI Mag. Johann Wagner verweist in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 auf die Stellungnahme vom 9.11.2023 Mag. Santner, welche vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Auf Grund einer neuerlichen Nachfrage durch das Bauamt an Hr. DI Wagner, spricht sich dieser am 25.11.2024 dafür aus, dass sich die jetzt reduzierte Widmungsfläche von 4.590m² mit dem Vorschlag von Herrn Mag. Santner deckt.

In einer neuerlichen Abklärung vom 26.11.2024 ergänzt Hr. Mag. Santner, dass somit aus naturschutzfachlicher Sicht dieser Widmungspunkt **positiv** zu bewerten ist.

Stellungnahme Abt. 10L – Landwirtschaft: **positiv**

Bebauungsverpflichtung: ist abzuschließen;

Die zu hinterlegende Besicherung beläuft sich auf 36.720€.

Zone 3: $4590\text{m}^2 \times 40 \text{ €} = 214.800\text{€}$ davon 20% -> **36.720€**

Die von der fachlichen Raumordnung in der Vorprüfung gefordert privatrechtliche Vereinbarung zu widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) wurde bereits vorbereitet und im Vorfeld zu den Sitzungen der Gemeindegremien vom Widungsanreger unterfertigt. Lt. Anfrage und Auskunft von Frau Mag. Dr. Hirschberger-Onlinovec, AKL Abt. 15. Rechtliche Raumordnung muss die widmungs- und bebauungsplanmäßige Verwendung durch die Fertigstellungsmeldung nachgewiesen werden. Die Anlage (Silo und andere landwirtschaftliche Lagerflächen) müssen fertiggestellt und betriebsbereit errichtet worden sein.

Die vorliegende Umwidmung inkl. der Bebauungsverpflichtung wurde im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 4/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1226/1, KG 72337 Steindorf, von "Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 4590 m^2 sowie den Abschluss der vorliegenden Bebauungsverpflichtung, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 h - Grenzberichtigung, Abtretung aus dem öffentlichem Gut Straßen und Wege, Rauenwald, Bergmann, Biedermann, Grst. Nr. 724/1 und 743, KG 72340 Tiffen

Bei der Grenzberichtigung handelt es sich um den Bereich der Kreuzung in Tiffen, nahe der Römisch-katholischen Kirche St. Margarethen zu Tiffen. Die im Kataster festgelegten Grenzen weichen von der tatsächlichen Straßenführung in der Natur ab. Teilweise verläuft die Straßenparzelle nicht entlang der tatsächlich befahrenen Straße.

Die in der Natur vorgefundenen Grundgrenzen wurde am 29.03.2024 vermessen. Grundlage hierfür ist der vorgelegte Teilungsplan vom 23.05.2024, GZ.: 1051/24, des Herrn Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugtem und beeidetem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

Gemäß Teilungsplan geht es um die Übernahme des Trennstückes 2 mit 87 m^2 aus dem Grundstück Nr. 78/1 der KG 72340 Tiffen, des Trennstückes 3 mit 6 m^2 aus dem Grundstück Nr. 95 der KG 72340 Tiffen, ins öffentliche Gut - Straßen und Wege, Grundstück Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen.

Ebenso um die Übernahme des Trennstückes 6 mit 24 m^2 aus dem Grundstück Nr. 94 der KG 72340 Tiffen, des Trennstückes 7 mit 25 m^2 aus dem Grundstück 98/1 der KG 72340 Tiffen, ins öffentliche Gut - Straßen und Wege, Grundstück Nr. 743 der KG 72340 Tiffen.

Sowie die Abtretung des Trennstückes 1 mit 41 m² aus dem Grundstück Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen, öffentliches Gut - Straßen und Wege, ins Grundstück Nr. 80 der KG 72340 Tiffen, des Trennstückes 4 mit 4 m² aus dem Grundstück Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen, öffentliches Gut - Straßen und Wege, ins Grundstück Nr. 95 der KG 72340 Tiffen.

Ebenso um die Abtretung des Trennstückes 5 mit 36 m² aus dem Grundstück Nr. 743 der KG 72340 Tiffen, öffentliches Gut - Straßen und Wege, ins Grundstück Nr. 95 der KG 72340 Tiffen.

Zusammenfassend:

Übernahmen

ins öffentliche Gut, Grst. Nr. 724/1, KG 72340 Tiffen:

Trennstück 2	87 m ²
Trennstück 3	6 m ²
	93 m²

ins öffentliche Gut, Grst. Nr. 743, KG 72340 Tiffen:

Trennstück 6	24 m ²
Trennstück 7	25 m ²
	49 m²

Gesamtausmaß	<u>142 m²</u>
--------------	---------------------------------

Abschreibungen

aus öffentlichem Gut, Grst. Nr. 724/1, KG 72340 Tiffen:

Trennstück 1	41 m ²
Trennstück 4	4 m ²
	45 m²

aus öffentlichem Gut, Grst. Nr. 743, KG 72340 Tiffen:

Trennstück 5	36 m²
Gesamtausmaß	<u>81 m²</u>

Die Zuschreibungen sowie die Abtretungen der Teilflächen wurden am 06.11.2024 kundgemacht. Im Kundmachungszeitraum von 06.11.2024 bis 04.12.2024 sind keine Einwände eingelangt.

Im Zuge dieser Kundmachung erfordert die Verordnung für die Abtretung der Teilflächen, im Gesamtausmaß von 81m², einen Gemeinderatsbeschluss, für Zuschreibungen gibt es einen Dauerbeschluss aus dem Jahre 2015.

Die vorliegende Abschreibungen und entsprechend die Verordnung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2024 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die Abtretung der Teilfläche 1 von 41 m² und der Teilfläche 4 von 4 m² aus dem öffentlichen Gut, Gst. Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen,

sowie der Teilfläche 5 von 4 m² aus dem öffentlichen, Gut Gst. Nr. 743 der KG 72340 Tiffen, lt. Vermessungsurkunde GZ: 1051/24, vom 23.05.2024, des Dipl. Ing. Michael Raspotnig und entsprechend die Verordnung Zahl: 031-4/7/1051/24-2 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 20.45 Uhr die Sitzung:

Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:

Georg Kavalár

Die Protokollprüfer:

GR Kurt Wolf

GV Gabriele Köffler-Kavalár